

BMBWFBUNDESMINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT
UND FORSCHUNG

www.bmbwf.gv.at

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:

Mag. Bernhard Guth

Abteilung FV

Tel.: +43 1 531 20-2371

Fax: +43 1 531 20-812371

bernhard.guth@bmbwf.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wienper E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:

BMBWF-12.727/0004-FV/2018

Ihr Zeichen: BMF-010000/0009-IV/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018) sowie Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (USt-BildungsleistungsVO, UStBLV) aufgrund des § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1994); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 6. April 2018, dankt für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 2 (Änderung des § 4a EStG 1988):

Es wird im Zusammenhang mit den gegenständlichen Änderungen vorgeschlagen, dass im Rahmen des Abs. 3 des § 4a EStG 1988 explizit eine Spendenbegünstigung für die OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OeAD-GmbH), BGBl. I Nr. 99/2008, eröffnet wird, dies etwa durch die Einfügung einer Z 5a.

„§ 4a. ...

(3) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke sind:

...

5a. die OeAD-GmbH und Organisationen, die sich zu 100% im Eigentum der OeAD-GmbH befinden;

Zu Art. 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Novellierung des § 40a BAO (vgl. Z 2), der durch die Ergänzung des Verweises auf § 4c EStG 1988 (Innovationsstiftung für Bildung) Klarstellungen in diesem Bereich vorsieht, wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit § 40b BAO eine Adaptierung dahingehend angeregt, dass Beauftragungen der nachstehend näher genannten Einrichtungen für Stipendien- bzw. Preisvergaben ermöglicht werden, ohne dass die beauftragende Stelle den Status der begünstigten Einrichtung gemäß BAO verliert.

Damit auch kleinere Stiftungen ohne großen eigenen Verwaltungsaufwand und ohne dafür speziell qualifiziertes Personal anstellen zu müssen andere der Forschung oder der Forschungsförderung dienende Organisationen beauftragen können, mit ihren Mitteln Stipendien und Preise zu vergeben, ohne dass sie dadurch den Status der begünstigten Einrichtung gemäß BAO verlieren, wird sohin angeregt § 40b BAO wie folgt anzupassen:

„§ 40b. Eine Körperschaft verliert ihre wegen Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch, dass sie Mittel für Stipendien und Preise für der Wissenschaft dienende Forschungsaufgaben oder für der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben sowie für damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen oder für Stipendien an Studierende an der betreffenden Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988 oder einer Fachhochschule zur Verfügung stellt, soweit die Körperschaft die Entscheidung über solche Zuwendungen einer Einrichtung im Sinn des § 4a Abs. 3 Z 1 und 3 EStG 1988, ~~oder~~ einer Fachhochschule, der Innovationsstiftung für Bildung (BGBl. I Nr. 28/2017), dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (BGBl. Nr. 434/1982), der OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BGBl. I Nr. 99/2008), dem Institute of Science and Technology – Austria (BGBl. I Nr. 107/2006) oder der Austrian-American Educational Commission (Fulbright Austria) übertragen hat.

Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (USt-BildungsleistungsVO, UStBLV):

Zu § 1 Z 3 des Entwurfes:

In § 1 Z 3 der sind explizit „Fachhochschulen iSd. Fachhochschul-Studiengesetzes“ angeführt. Mit dieser Formulierung sind jedoch nicht alle Einrichtungen umfasst, die FH-Studiengänge anbieten. Die Bezeichnung „Fachhochschule“ muss vom Erhalter beantragt werden und erfolgt nur bei Vorliegen von quantitativen Kriterien (zB. Erreichen von 1.000 Studierenden). Kleine Einrichtungen unter 1.000 Studierenden wären demnach nicht umfasst. Und ebenso solche, die zwar die quantitativen Kriterien erfüllt haben, jedoch keinen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ eingebracht haben.

Es wird daher im Sinne der Parität sowie der Rechtsklarheit und -sicherheit angeregt, § 1 Z 3 wie folgt zu präzisieren:

„§ 1. ...

3. Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen iSd. Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993;“

Mit dieser Formulierung wäre gewährleistet, dass alle Einrichtungen, unabhängig von der Anzahl der Studierenden, unter den Anwendungsbereich dieser in Aussicht genommenen Verordnung zu subsumieren sind.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 11. Mai 2018
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Simone Gartner-Springer

Elektronisch gefertigt